

04.10.99

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

B - A - AS - Fz- G - In - Wo

zu **Punkt** der 743. Sitzung des Bundesrates am 15. Oktober 1999

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Artikels 125a Abs. 2 des Grundgesetzes

- Antrag der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen -

Der federführende Rechtsausschuss (R),

der Agrarausschuss (A),

der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik (AS),

der Finanzausschuss (Fz),

der Gesundheitsausschuss (G),

der Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In) und

der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)

empfehlen dem Bundesrat,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

G 1. Zu Artikel 1 (Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes)

Artikel 1 ist zu streichen.

Als Folge ist

a) im Vorblatt unter "B. Lösung" in Satz 2 der erste Spiegelstrich,

Ausgeliefert am 05. OKT. 1999

(noch Ziffer 1)

- b) in der Begründung Abschnitt A) Allgemeiner Teil auf Seite 19 der erste Spiegelstrich,
- c) die Einzelbegründung zu Artikel 1 zu streichen.

Begründung (nur für das Plenum):

Die nach dem Grundgesetz geforderte Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und die Wahrung der Rechtseinheit in Deutschland erfordert auch für eine qualifizierte bedarfsgerechte Krankenhausversorgung die Beibehaltung der bisherigen Bundeszuständigkeit für die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser und auch für die Regelung der Krankenhauspflegesätze. Eine Übertragung der bisherigen Bundeszuständigkeit auf die Länder hätte unterschiedliche landesrechtliche Regelungen, u.a. auch wegen der unterschiedlichen wirtschaftlichen Entwicklungen, zur Folge.

Die Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz für die Bundespflegesatzverordnung wird gleichfalls abgelehnt, da die Krankenkassen vielfach länderübergreifend bzw. teilweise bundesweit für die Versorgung ihrer Versicherten zuständig sind.

Unterschiedliche landesrechtliche Regelungen würden z.B. Kooperationen in der Krankenhausfinanzierung über die Landesgrenzen hinaus unnötig erschweren oder unmöglich machen.

Wo
Bei
Annahme
entfallen
Ziffern 3
und 4

2. Zu Artikel 2 (Änderung des Baugesetzbuchs)

Artikel 2 ist zu streichen.

Als Folge ist

- a) im Vorblatt unter "B. Lösung" in Satz 2 der zweite Spiegelstrich,
- b) in der Begründung Abschnitt A) Allgemeiner Teil auf Seite 19 der zweite Spiegelstrich,
- c) die Einzelbegründung zu Artikel 2 zu streichen.

(noch Ziffer 2)

Begründung (nur für das Plenum):

Sonderregelungen für einzelne Länder wie Berlin, Bremen und Hamburg als auch für alle Länder sind in § 246 Baugesetzbuch (BauGB) enthalten, eines besonderen § 248 BauGB-E bedarf es deshalb nicht.

Für die Teilungsgenehmigung ist durch das Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 die Regelung gefunden worden, dass sie nur noch zulässig ist, wenn durch Satzung der Gemeinde bestimmt ist, dass die Teilung eines Grundstücks im Geltungsbereich eines Bebauungsplans zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung bedarf. Nach § 19 Abs. 5 BauGB können die Länder dieses Satzungsrecht für das Landesgebiet ausschließen. Die Ausgestaltung des Instruments der Teilungsgenehmigung ist somit weitgehend auf die Gemeinden übertragen; ein besonderer Bedarf, die verbliebenen Regelungen zur Teilungsgenehmigung auf die Länder zu übertragen, besteht nicht.

Bei den gesetzlichen Vorkaufsrechten hat die Praxis gezeigt, dass von ihnen kaum Gebrauch gemacht wird, obwohl sie schon bereits jetzt sehr differenziert ausgestaltet sind und für jeden möglichen Vorkaufsfall eine Regelung getroffen worden ist. Es wird keine Notwendigkeit gesehen, dieses Instrument nun auch noch landesspezifisch weiterzuentwickeln.

Bei den Regelungen zur Bodenordnung führt die Begründung des Gesetzesantrags zutreffend aus, das Recht der Umlegung sei auf eine Realisierung insbesondere der Bauleitplanung gerichtet und werde durch die bundesrechtlichen Vorschriften des Zivilrechts und des Artikels 14 GG (Schutz des Eigentums) ergänzt. Innerhalb dieses Rahmens bestehe ein "gewisser Raum" zur einfachgesetzlichen Ausgestaltung, der dem Landesgesetzgeber überlassen werden könne. Wegen des nur noch geringen Spielraums, den die übrigen bundesgesetzlichen Vorgaben lassen, wird auch insoweit eine landesgesetzliche Ermächtigung über die bereits bestehenden hinaus nicht für erforderlich gehalten.

Bei der Enteignung ist zutreffend, dass die Enteignungsgesetze der Länder auch das Enteignungsrecht der §§ 85 bis 122 BauGB übernehmen könnten. Die vorgeschlagene Regelung ist jedoch viel zu unübersichtlich, wenn es einerseits den Ländern überlassen bleibt, eigene Regelungen zu erlassen und hiervon andererseits eine Vielzahl von Teilregelungen ausgenommen wird.

Erhaltungssatzungen haben im Wesentlichen nur eine praktische Bedeutung erlangt, soweit sie der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt dienen. Die anderen durch das Baugesetzbuch eingeräumten Möglichkeiten (zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung sowie bei städtebaulichen Umstrukturierungen) haben außer in Großstädten kaum Anwendung gefunden. Die bestehenden bundesrechtlichen Regelungen reichen daher aus; die Notwendigkeit für die Eröffnung landesgesetzgeberischer Gestaltungsmöglichkeiten ist nicht zu erkennen.

Dies gilt in noch verstärktem Maße für die städtebaulichen Gebote. Diese werden in der Praxis kaum angewandt.

(noch Ziffer 2)

Gegen § 248 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 6 BauGB-E bestehen zudem steuerrechtliche Bedenken.

§ 248 Abs. 1 Nr. 5 BauGB-E berührt das Investitionszulagenrecht. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b des Investitionszulagengesetzes 1999 (BGBl. 1997 I S. 2070) sind Maßnahmen an Gebäuden ggf. begünstigt, wenn das Gebäude "in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet nach dem Baugesetzbuch, einem förmlich festgelegten Erhaltungssatzungsgebiet nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs oder in einem Gebiet liegt, das ...".

Maßnahmen in einem Erhaltungssatzungsgebiet können möglicherweise auch nach § 7h Abs. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) begünstigt sein.

Auch § 248 Abs. 1 Nr. 6 BauGB-E berührt steuerliche Belange. Auf den dort angesprochenen § 177 BauGB nehmen insbesondere die §§ 7h, 10f und 11a EStG Bezug. § 7h und § 10f EStG gewähren erhöhte Absetzungen, § 11a EStG behandelt die zeitliche Verteilung von Erhaltungsaufwand.

Sofern durch landesrechtliche Regelungen von der Bundesregelung abgewichen wird, dürfte das zur Folge haben, dass die o. a. steuerlichen Vergünstigungsvorschriften in dem betreffenden Land ins Leere laufen. Das könnte dann auch für jenen Teilbereich der Maßnahmen gelten, der sowohl die Voraussetzungen des Landesrechts als auch der - durch die Öffnungsklausel verdrängten - Bundesvorschrift erfüllt.

Zur Fortführung der Vergünstigungen müssten die erwähnten Steuervorschriften um Bezugnahmen auf das Landesrecht ergänzt werden. Dies darf allerdings nicht zu einer Ausweitung der Vergünstigungen oder einer von Land zu Land unterschiedlichen Vorteilsgewährung führen.

Fz
In
entfällt bei
Annahme
von Ziffer
2

3. Zu Artikel 2 (§ 248 Abs. 1 BauGB)

In Artikel 2 ist § 248 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 ist Nummer 4 zu streichen.
- b) Satz 2 ist zu streichen.

Als Folge sind

- a) in der Begründung Abschnitt A) Allgemeiner Teil auf Seite 19 im zweiten Spiegelstrich die Wörter ", der Enteignung",
- b) in der Einzelbegründung zu Artikel 2 die Begründungen zu § 248 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und zu § 248 Abs. 1 Satz 2 zu streichen.

(noch Ziffer 3)

Begründung (nur für das Plenum):

Das Enteignungsrecht ist eine Materie, die zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse nur bundesrechtlich geregelt werden sollte.

Der Argumentation, dass es einer bundesrechtlichen Regelung der Enteignung nicht mehr bedürfe, weil alle Länder eigene Enteignungsgesetze erlassen haben, kann nicht gefolgt werden. Die hier in Rede stehende Rechtseinheit kann nur der Bund stiften. Übereinstimmendes Landesrecht kann nicht gegen die "Erforderlichkeit" einer bundesgesetzlichen Regelung aus Gründen der Rechtseinheit sprechen.

Zudem wäre es nicht ausgeschlossen, dass die Länder künftig abweichende Regelungen beschließen würden. Dies würde zu einer Rechtszersplitterung führen, die gerade in einem so grundrechtsrelevanten Bereich wie der Enteignung nicht wünschenswert erscheint.

Auch das Argument, dass es durch eine Öffnungsklausel zu einer Rechtsvereinfachung und Rechtsklarheit kommen würde, ist nicht durchschlagend. Die gegenwärtige Rechtslage hat jedenfalls in der Praxis nicht zu Unklarheiten geführt. Dagegen ist zu befürchten, daß es aufgrund des in § 248 Abs. 1 Satz 2 BauGB-E vorgeschlagenen Ausnahmekataloges zu erheblichen Unsicherheiten kommen wird.

Fz
entfällt bei
Annahme
von Ziffer
2

4. Zu Artikel 2 (§ 248 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 6 BauGB)

In Artikel 2 sind in § 248 Abs. 1 Satz 1 die Nummern 5 und 6 zu streichen.

Als Folge sind

- a) in der Begründung Abschnitt A) Allgemeiner Teil auf Seite 19 im zweiten Spiegelstrich die Wörter "sowie der Erhaltungssatzung und städtebaulichen Gebote" zu streichen und der Text redaktionell anzupassen,
- b) in der Einzelbegründung zu Artikel 2 die Begründungen zu § 248 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 6 zu streichen.

(noch Ziffer 4)

Begründung (nur für das Plenum):

§ 248 Abs. 1 Nr. 5 BauGB-E berührt das Investitionszulagenrecht. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b des Investitionszulagengesetzes 1999 (BGBl. 1997 I S. 2070) sind Maßnahmen an Gebäuden ggf. begünstigt, wenn das Gebäude "in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet nach dem Baugesetzbuch, einem förmlich festgelegten Erhaltungssatzungsgebiet nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches oder in einem Gebiet liegt, das ...".

Maßnahmen in einem Erhaltungssatzungsgebiet können möglicherweise auch nach § 7h Abs. 1 Satz 2 EStG begünstigt sein.

Auch § 248 Abs. 1 Nr. 6 BauGB-E berührt steuerliche Belange. Auf den dort angesprochenen § 177 BauGB nehmen insbesondere die §§ 7h, 10f und 11a EStG Bezug. § 7h und § 10f EStG gewähren erhöhte Absetzungen, § 11a EStG behandelt die zeitliche Verteilung von Erhaltungsaufwand.

Sofern durch landesrechtliche Regelungen von der Bundesregelung abgewichen wird, hat dies zur Folge, dass die o.a. steuerlichen Vergünstigungsvorschriften in dem betreffenden Land nicht mehr angewendet werden können. Das könnte dann auch für jenen Teilbereich der Maßnahmen gelten, der sowohl die Voraussetzungen des Landesrechts als auch der - durch die Öffnungsklausel verdrängten - Bundesvorschrift erfüllt.

Diese Rechtsfolge könnte nur durch eine Ergänzung der erwähnten Steuervorschriften um einen Hinweis auf die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen vermieden werden. Eine solche Änderung der steuerrechtlichen Vorschriften ist jedoch abzulehnen, da dies zu einer von Land zu Land unterschiedlichen Vorteilsgewährung führen würde. Darüber hinaus ist eine nicht zu vertretende Ausweitung der steuerlichen Vergünstigungen zu befürchten, die erhebliche Steuermindereinnahmen zur Folge haben kann.

G 5. Zu Artikel 3 (Änderung des Bundessozialhilfegesetzes)

Artikel 3 ist zu streichen.

Als Folge ist

- a) im Vorblatt unter "B. Lösung" in Satz 2 der dritte Spiegelstrich,
- b) in der Begründung Abschnitt A) Allgemeiner Teil auf Seite 19 der dritte Spiegelstrich,

(noch Ziffer 5)

- c) die Einzelbegründung zu Artikel 3
zu streichen.

Begründung (nur für das Plenum):

Die im Gesetzesantrag enthaltene Öffnungsklausel für eine unterschiedliche Festlegung des Grundbetrages der Sozialhilfe könnte zu einer verschiedenartigen Entwicklung in den Ländern führen, die dem Grundanliegen der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse zuwiderlaufen würde. Außerdem ist das Vorhaben aus finanzieller Sicht nicht verantwortbar. Zur Berechnung des Grundbetrages gem. §§ 79 und 81 BSHG und der Barbeträge gem. § 88 BSHG müsste eine bisher nicht existente landeseigene Statistik eingeführt werden. Eine weitere Belastung der Länderhaushalte ist jedoch abzulehnen.

A
Fz

6. Zu Artikel 6 a - neu - (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Nach Artikel 6 ist folgender Artikel 6 a einzufügen:

'Artikel 6 a

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

In § 5 Abs. 1 Nr. 12 Satz 1 Halbsatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 340), das zuletzt durch geändert worden ist, sind vor den Wörtern "im Sinne der Bodenreformgesetze der Länder" die Wörter "im Sinne der durch Landesrecht erlassenen Regelungen nach § 27a des Reichssiedlungsgesetzes sowie" einzufügen.'

Als Folge ist

- a) im Vorblatt unter "B. Lösung" in Satz 2 nach dem fünften Spiegelstrich ein neuer Spiegelstrich und das Wort "Körperschaftsteuergesetz" einzufügen,
- b) nach der Einzelbegründung zu Artikel 6 folgende Einzelbegründung zu Artikel 6a einzufügen:

(noch Ziffer 6)

"Zu Artikel 6 a (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Mit der durch Artikel 5 in das Reichssiedlungsgesetz eingefügten Öffnungsklausel (§ 27a) können die §§ 1 bis 25b des Reichssiedlungsgesetzes durch Landesrecht ersetzt werden. Machen die Länder hiervon Gebrauch, ist nach dem Wortlaut des § 5 Abs. 1 Nr. 12 des Körperschaftsteuergesetzes die Körperschaftsteuerbefreiung gefährdet, da grundsätzlich nur Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes und der Bodenreformgesetze der Länder unter die Befreiungsvorschrift fallen. Durch die Änderung des § 5 Abs. 1 Nr. 12 des Körperschaftsteuergesetzes bleibt die Körperschaftsteuerbefreiung in diesen Fällen im bisherigen Umfang erhalten."

Begründung (nur für das Plenum):

Auf die obige Einzelbegründung wird Bezug genommen.

R 7. Zu Artikel 8 (Änderung des Grundstücksverkehrsgesetzes)

Artikel 8 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 8

Änderung des Grundstücksverkehrsgesetzes

§ 38 des Grundstücksverkehrsgesetzes vom 28. Juli 1961 (BGBl. I S. 1091), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"§ 38

Landesrechtliche Regelungen gemäß Artikel 125a des Grundgesetzes

Durch Landesrecht können die Länder an Stelle der Abschnitte 1 bis 3 eigene Regelungen erlassen." '

Begründung (nur für das Plenum):

§ 38 des Grundstücksverkehrsgesetzes in seiner derzeitigen Fassung hat noch die Berlin-Klausel zum Inhalt. Da diese Regelung überholt ist, empfiehlt es sich, an Stelle der Berlin-Klausel in § 38 die im Entwurf als § 38a vorgesehene Bestimmung über landesrechtliche Regelungen gemäß Artikel 125a GG aufzunehmen (vgl. auch Artikel 4 des Gesetzentwurfs).

R 8. Zu Artikel 9 (§ 40 Hinterlegungsordnung)

In Artikel 9 ist in § 40 das Wort "Verordnungen" durch das Wort "Vorschriften" zu ersetzen.

Begründung (nur für das Plenum):

§ 39 der Hinterlegungsordnung, auf den der im Entwurf vorgesehene § 40 der Hinterlegungsordnung Bezug nimmt, enthält eine Ermächtigung zum Erlass von "Vorschriften" zur Durchführung der Hinterlegungsordnung. Die vorgeschlagene Änderung des § 40 der Hinterlegungsordnung in der Fassung des Entwurfs dient der Anpassung an die Terminologie des § 39 der Hinterlegungsordnung.

R 9. Zu Artikel 10 Nr. 1 und 2 (§§ 125a, 125b FGG).
Artikel 12 (Änderung des Handelsgesetzbuches)

- a) Artikel 10 Nr. 1 und 2 ist zu streichen.
- b) Artikel 12 ist zu streichen.

Als Folge ist

- a) im Vorblatt unter "B. Lösung" der zwölfte Spiegelstrich zu streichen,
- b) in der Begründung Abschnitt A) Allgemeiner Teil auf Seite 21 der erste Spiegelstrich zu streichen,
- c) die Einzelbegründung zu Artikel 10 Nr. 1 und 2 zu streichen,
- d) die Einzelbegründung zu Artikel 12 zu streichen.

(noch Ziffer 9)

Begründung: (nur für das Plenum)

Die im Entwurf enthaltene Öffnungsklausel für eine unterschiedliche Führung des Handelsregisters führt zu einer Rechtszersplitterung, steht im Gegensatz sowohl zu den Interessen der Nutzer als auch der Länder und schadet dem Wirtschaftsstandort Deutschland. Die vorgeschlagenen Änderungen des FGG und des HGB sind abzulehnen, weil nach wie vor die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung über eine einheitliche Handelsregisterführung erforderlich macht. Zudem ist das Vorhaben bei der aktuellen Wirtschafts- und Finanzlage nicht verantwortbar. Es ist geeignet, die Landeshaushalte zusätzlich zu belasten und erhebliche Fehlinvestitionen für die bisherigen Maßnahmen zur Modernisierung des Handelsregisters entstehen zu lassen. Überdies werden die Wirtschaft und die sonst beteiligten Kreise verunsichert, durch gespaltene Zuständigkeiten mit vermeidbaren Kosten belastet und die Interessen des Mittelstandes am Fortbestand bewährter, überschaubarer Strukturen missachtet.

1. Die Entwurfsbegründung stellt zutreffend fest, dass sich die Führung der Handelsregister durch die Gerichte bewährt hat. Das überkommene System ist in jüngerer Zeit intensiv überprüft worden; eine bessere Alternative hat sich nicht ergeben. Deshalb hat sich die Justizministerkonferenz im November 1995 gegen eine Verlagerung der Registerführung und für eine beschleunigte Modernisierung und Effektivierung des gerichtlichen Systems ausgesprochen. Aufgrund des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vom März 1996 und der Justizministerkonferenz vom Juni 1996 wird der gesamte Komplex des Registerwesens im Justizbereich auf Möglichkeiten zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit und Modernisierung sowie ggf. Übertragung auf Dritte überprüft. Diese Überprüfung ist noch nicht beendet. Schon deshalb und wegen der in der Entwurfsbegründung nicht angesprochenen, komplexen Folgen einer Aufgabenübertragung muss der Entwurf von der Öffnungsklausel absehen.
2. Das Handelsregister ist mehr als ein Adressbuch, es ist ein Register über die Wirtschaft und hat eine Doppelfunktion: Es ist sowohl ein verlässliches Publizitätsmittel als auch ein neutrales Kontrollinstrument. Wegen des hoheitlichen Charakters der Handelsregisterführung wird es deshalb entsprechend der deutschen Rechtstradition am effizientesten bei den Amtsgerichten geführt. Soweit einige Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft das Handelsregister anderen Institutionen anvertraut haben, rechtfertigt das nicht die vorgeschlagene Öffnungsklausel mit der Möglichkeit einer schwer erträglichen Rechtszersplitterung. Denn alle Mitgliedstaaten haben ein für das jeweilige Staatsgebiet einheitliches Registerrecht. Dabei muss es auch in der Bundesrepublik Deutschland bleiben. Soweit der Entwurf von "Erhöhung der Flexibilität bei Erfüllung öffentlicher

(noch Ziffer 9)

Aufgaben" spricht, läßt er jeden Hinweis darauf vermissen, wer welchen Vorteil durch eine regional unterschiedliche Handelsregisterführung haben könnte. Für den Rechtsverkehr und die Wirtschaft sind entgegen der Begründung nicht nur die Inhalte des Handelsregisters von Interesse. Vielmehr gehört gerade die bundeseinheitlich geregelte Registerführung mit der alleinigen Zuständigkeit der Amtsgerichte zum bewährten Fundament unserer Volkswirtschaft. Die vorgesehene tiefgreifende Veränderung seit Generationen bewährter Strukturen bedarf angesichts der globalen Herausforderungen der deutschen Unternehmen einer überzeugenden Rechtfertigung, welche die Begründung schuldig bleibt. Die Einführung der neuen Währung hat gerade im Bereich des Kaufmanns-, Handels- und Gesellschaftsrechts erhebliche Auswirkungen. Jede Veränderung der vertrauten Handelsregisterführung würde zusätzliche Schwierigkeiten, besonders für die mittelständischen Betriebe verursachen. Eine solche Fehlleitung kostbarer Ressourcen ist derzeit nicht vertretbar.

Würden künftig die Handelsregister in einigen Ländern weiterhin bei den Amtsgerichten und in den übrigen Ländern bei unterschiedlichen anderen Stellen geführt, wäre die für den Rechts- und Wirtschaftsverkehr äußerst wichtige Offenlegungsfunktion des Handelsregisters bundesweit empfindlich beeinträchtigt. Bereits jetzt wird kritisiert, dass die bisherige Aufteilung der örtlichen Zuständigkeit der Registerführung auf 426 Amtsgerichte für die Registernutzer, die Einsicht, Auskunft und Abschriften begehren, nicht transparent genug sei. Dem begegnet das Handelsrechtsreformgesetz vom 22. Juni 1998, das eine stärkere örtliche Zuständigkeitskonzentration vorsieht, die ihrerseits die Grundlage für eine untereinander vernetzte vollelektronische Registerführung bei den Amtsgerichten bilden soll. Würde von der nunmehr vorgeschlagenen Länderkompetenz Gebrauch gemacht, träte zu der bestehenden örtlichen noch eine institutionelle Zuständigkeitszersplitterung hinzu. Ein schneller und reibungsloser bundesweiter Einsichts-, Auskunfts- und Abschriftendienst, der von Seiten der Wirtschaft stets zu Recht als äußerst wichtig bezeichnet worden ist, würde durch eine Fülle von Fehlleitungen, Irrläufern und Weiterverweisungen erheblich behindert. Der anzustrebende EDV-Verbund aller Handelsregister mit der Möglichkeit des Online-Abrufs würde vermutlich durch unterschiedliche technische Systeme und Kompatibilitätsprobleme erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht. Verstärkt würden die Undurchschaubarkeit und die damit verbundenen Erschwernisse für den in- und ausländischen Wirtschaftsverkehr nach dem Entwurfsvorschlag durch eine länderspezifische Vielfalt von Vorschriften über das Registerverfahren, die Rechtsmittel und die Kosten für die Inanspruchnahme der registerführenden Stellen. Eine derartige Rechtszersplitterung ist mit den Interessen der auf ein modernes und leistungsfähiges Handelsregister angewiesenen in- und ausländischen Wirtschaftskreise unvereinbar und dem Wirtschaftsstandort Deutschland abträglich.

(noch Ziffer 9)

3. Die Länder treiben trotz angespannter Haushaltslage die Modernisierung der Rechtspflege, insbesondere des gerichtlichen Registerwesens, mit Nachdruck voran. Ziel sind moderne Arbeitsstrukturen, schnelles und effektives Handeln sowie mehr "Kundenfreundlichkeit". Die Einführung der modernen Informationstechnik in den Amtsgerichten setzt umfangreiche Bau-, Verkabelungs- und sonstige Vorarbeiten voraus, die in den Ländern unterschiedlich weit gediehen sind. Mit diesen Vorbereitungen werden die Grundlagen für die Umstellung der Handelsregisterführung von Papier auf Elektronik geschaffen. Mehrere Länder arbeiten intensiv an einer EDV-Lösung für das elektronische Handelsregister. Die Arbeiten an dem elektronischen Handelsregister und die darin bereits investierten erheblichen öffentlichen Mittel haben eine bundeseinheitliche Handelsregisterregelung zur Geschäftsgrundlage. Die vorgesehene Öffnungsklausel könnte alle Pläne zu Makulatur werden und gewaltige Fehlinvestitionen entstehen lassen. Sie würde auch andere Modernisierungsmaßnahmen bei den Gerichten beeinträchtigen. Kostspielige Rationalisierungsmaßnahmen in anderen Bereichen dürften künftig nur zögerlich verfolgt werden, wenn ein Präjudiz dafür geschaffen wird, dass schon der bloße Hinweis auf eine höhere Flexibilität bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben die Mühe vieler Jahre um sichtbare Verbesserungen zunichte machen kann.

R 10. Zu Artikel 10 Nr. 3 (§ 159a FGG)

Artikel 10 Nr. 3 ist zu streichen.

Als Folge

- a) sind in der Begründung Abschnitt A) Allgemeiner Teil im letzten Absatz auf Seite 20 die das Vereinsregister und das FGG betreffenden Textpassagen zu streichen,
- b) ist die Einzelbegründung zu Artikel 10 Nr. 3 zu streichen.

Begründung (nur für das Plenum):

Die Empfehlung zielt auf Streichung der Regelung des Artikels 10 Abs. 3 des Gesetzentwurfes, worin vorgesehen ist, den Ländern die Möglichkeit zu eröffnen, die maschinelle Führung des Vereinsregisters landesspezifisch zu regeln. Das Bundesministerium der Justiz hat jedoch zwischenzeitlich in Form der Verordnung über das Vereinsregister und andere Fragen des Register-

(noch Ziffer 10)

rechts vom 10. Februar 1999 (BGBl. I S. 147; im Folgenden: VRV) eine bundeseinheitliche Regelung für das maschinell geführte Vereinsregister erlassen. Durch die VRV wird eine weitgehende Einheitlichkeit der maschinellen Führung des Vereinsregisters erreicht, ohne eine Berücksichtigung der technischen Besonderheiten der Länder auszuschließen. Eine weitere Spielräume eröffnende Öffnungsklausel würde länderspezifische Abweichungen von den Vorgaben der VRV zulassen und so den Datenaustausch über Ländergrenzen hinweg erheblich erschweren. Durch Landesrecht soll die jüngst durch die VRV erzielte Einheitlichkeit nicht gefährdet werden. Die Regelung ist damit weder wünschenswert noch erforderlich.

R 11. Zu Artikel 11 (Änderung der Grundbuchordnung)

Artikel 11 ist zu streichen.

Als Folge

- a) ist im Vorblatt unter Teil "B. Lösung" in Satz 2 der elfte Spiegelstrich,
 - b) sind in der Begründung Abschnitt A) Allgemeiner Teil auf Seite 20 im letzten Spiegelstrich der zweite Satz sowie im dritten Satz die Wörter "bzw. in die Grundbuchordnung",
 - c) ist die Einzelbegründung zu Artikel 11
- zu streichen.

Begründung (nur für das Plenum):

Zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im Bundesgebiet ist die Beibehaltung der bewährten bundesrechtlichen Regelung der grundbuchmäßigen Behandlung von Grundstücken sowie von Rechten und Rechtsverhältnissen an Grundstücken geboten. Für den Erlass eines Ländervorbehalts besteht zudem keine Notwendigkeit, weil eine Verlagerung der Zuständigkeit für die Verwaltung der Grundbücher von den Grundbuchämtern auf andere Stellen in keinem Land vorgesehen ist.

Eine Rückkehr zur "außerordentlichen Buntscheckigkeit" des Grundbuchverfahrensrechts, wie sie als Folge des Landesvorbehalts der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 bis in die 30er-Jahre bestand, stünde im Widerspruch zu allen Bestrebungen, wirtschaftliche Betätigung im Bundesgebiet durch Vereinfachung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erleichtern. Kreditsicherung durch Grundstücksbelastungen spielt im Kreditverkehr eine wesentli-

(noch Ziffer 11)

che Rolle. Überregional und zunehmend grenzüberschreitend innerhalb der Europäischen Union tätige Kreditinstitute würden durch regional unterschiedliche Verfahrensregelungen erheblich belastet. Für den im Zuge veränderter Lebensgewohnheiten verstärkt erfolgenden Erwerb von Grundeigentum über nationale und europäische Landesgrenzen hinweg würde ein regionalisiertes Grundstücksverfahrensrecht ebenfalls zu unnötigen Erschwerungen und damit zu Nachteilen auch für den Wirtschaftsstandort Deutschland führen.

Eine Ermächtigung der Länder zum Erlaß eigener Regelungen über die grundbuchmäßige Behandlung von Grundstücken und eintragungsfähigen Rechten an solchen würde den Bemühungen um eine bundeseinheitliche Fortentwicklung des elektronisch geführten Grundbuchs entgegenwirken. Damit wird das zentrale, berechtigte Anliegen externer Nutzer konterkariert. Nur durch bundeseinheitliche Rahmenvorschriften zu Aufbau und Inhalt der Grundbücher kann sichergestellt werden, dass die Recherche bundesweit tätiger Nutzer wie Banken und Versicherungen nicht zu unterschiedlichen, möglicherweise nicht vergleichbaren Ergebnissen führt. Die bestehenden Unklarheiten in Einzelfragen rechtfertigen nicht die Aufgabe der bundeseinheitlichen Rahmenbedingungen.

Auch im Hinblick darauf, dass das gesamte Grundstücksrecht nur dann funktionsfähig ist, wenn die Regeln des Immobiliarsachenrechts und des Grundstücksverfahrensrechts sorgfältig aufeinander abgestimmt sind, erscheint eine Aufspaltung der gesetzgeberischen Zuständigkeit für die beiden Rechtsgebiete nicht sachgerecht.

R 12. Zu Artikel 13 Nr. 2 und 3 (Ausführungsbestimmung zum Rennwett- und Lotteriesgesetz)

Artikel 13 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 2 ist in § 8a die Angabe "an Stelle der §§ 1 und 5" durch die Angabe "an Stelle von § 5" zu ersetzen.
- b) Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

"3. Die auf Nummer 2 beruhenden Teile der dort geänderten Ausführungsbestimmungen können auf Grund der einschlägigen Ermächtigung des Rennwett- und Lotteriesgesetzes durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden."

(noch Ziffer 12)

- c) In der Einzelbegründung zu Artikel 13 Nr. 3 ist das Wort "Enthärtungsklausel" durch das Wort "Entsteinerungsklausel" zu ersetzen.

Begründung (nur für das Plenum):

Zu a)

Der in § 8a Abs. 1 in Bezug genommene § 1 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesezt ist zu streichen, da diese Vorschrift aufgehoben worden ist.

Zu b)

Klarstellung des Gewollten.

Zu c)

Richtigstellung.

R

13. Zu Artikel 14 (Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes)

Artikel 14 ist zu streichen.

Als Folge ist

- a) im Vorblatt unter "B. Lösung" der 13. Spiegelstrich,
- b) in der Begründung Abschnitt A) Allgemeiner Teil auf Seite 21 der dritte Spiegelstrich ,
- c) die Einzelbegründung zu Artikel 14
zu streichen.

Begründung (nur für das Plenum):

Artikel 14 des Gesetzentwurfs sieht eine Ergänzung des § 57c Abs. 10 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vor. Da § 57c des Haushaltsgrundsätzegesetzes durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergaberechtsänderungsgesetz) vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2512) aufgehoben worden ist, ist eine Änderung des § 57c nicht mehr möglich. Artikel 14 des Entwurfs ist deshalb zu streichen.

A 14. Zu Artikel 15 (Änderung des Absatzfondsgesetzes)

Artikel 15 ist zu streichen.

Als Folge ist

- a) im Vorblatt unter "B. Lösung" in Satz 2 der 15. Spiegelstrich,
- b) in der Begründung Abschnitt A) Allgemeiner Teil auf Seite 21 der vierte Spiegelstrich,
- c) die Einzelbegründung zu Artikel 15 zu streichen.

Begründung (nur für das Plenum):

Nach Artikel 15 soll es den Ländern ermöglicht werden, das Absatzfondsgesetz durch Landesrecht zu ersetzen. Eine Entscheidung sollte erst nach Abschluß der laufenden Beratungen auf Fachministerebene getroffen werden.

R 15. Zu Artikel 16 (Änderung des Landpachtverkehrsgesetzes)

Artikel 16 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 16

Änderung des Landpachtverkehrsgesetzes

§ 13 des Landpachtverkehrsgesetzes vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2075), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"§ 13

Landesrechtliche Regelungen gemäß Artikel 125a des Grundgesetzes

Durch Landesrecht können die Länder eigene Regelungen erlassen." '

(noch Ziffer 15)

Begründung (nur für das Plenum):

§ 13 des Landpachtverkehrsgesetzes hat noch die Berlin-Klausel zum Inhalt. Da diese Regelung überholt ist, empfiehlt es sich, an Stelle der Berlin-Klausel in § 13 die im Entwurf als § 13a vorgesehene Bestimmung über landesrechtliche Regelungen gemäß Artikel 125a GG aufzunehmen (vgl. auch Artikel 4 des Gesetzentwurfs).

R

16. Zu Artikel 18 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch).
Artikel 19 Nr. 1 (§ 110a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch).
Artikel 20 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

- a) In Artikel 18 Nr. 3 in § 86a und Nr. 5 in § 93a,
- b) in Artikel 19 Nr. 1 in § 110a,
- c) in Artikel 20 Nr. 1 in § 76a und Nr. 2 in § 78a

sind die Paragraphen mit der Überschrift "Landesrecht" zu versehen.

Begründung (nur für das Plenum):

Die einzelnen Paragraphen der Bücher des Sozialgesetzbuchs sind jeweils mit einer Überschrift versehen. Deshalb bedürfen auch die Paragraphen, die nach der Konzeption des Entwurfs in das Vierte, Fünfte und Elfte Buch des Sozialgesetzbuchs neu eingefügt werden sollen, einer Überschrift.

In

17. Zu Artikel 19 a - neu - (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Nach Artikel 19 ist folgender Artikel 19 a einzufügen:

'Artikel 19 a

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Dem § 85 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 6 angefügt:

(noch Ziffer 17)

"(6) Die Länder können die Zuständigkeit nach Absatz 2 Nr. 2 bis 7 abweichend regeln, soweit hierdurch keine Überlagerung von Aufsicht und Trägerschaft und der Aufgabenverantwortung nach §§ 79 und 86 eintritt." "

Als Folge

a) ist im Vorblatt unter "B. Lösung" in Satz 2 nach dem 18. Spiegelstrich folgender Spiegelstrich einzufügen:

"- 8. Buch Sozialgesetzbuch".

b) ist nach der Einzelbegründung zu Artikel 19 folgende Einzelbegründung zu Artikel 19 a einzufügen:

"Zu Artikel 19 a (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Das geltende Recht lässt nur die bei In-Kraft-Treten des Achten Buches Sozialgesetzbuch bestehenden abweichenden landesrechtlichen Zuständigkeitsregelungen unberührt. Alle Länder sollten befugt sein, durch Landesrecht Aufgaben der Heimaufsicht auch auf die kommunale Ebene zu verlagern."

Begründung (nur für das Plenum):

Auf die Einzelbegründung wird Bezug genommen.

R
AS

18. Zu Artikel 22 - neu - (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)

Nach Artikel 21 ist folgender Artikel 22 anzufügen:

'Artikel 22

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

In § 219 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter "Berlin, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein" gestrichen." "

(noch Ziffer 18)

Als Folge ist

- a) im Vorblatt unter "B. Lösung" ein weiterer Spiegelstrich und das Wort "Sozialgerichtsgesetz" anzufragen,
- b) nach der Einzelbegründung zu Artikel 21 folgende Einzelbegründung zu Artikel 22 anzufragen:

"Zu Artikel 22 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)

Die Regelung ermöglicht nunmehr allen Ländern, ggf. eine andere als die nächst höhere Behörde als Widerspruchsbehörde zu bestimmen."

Begründung (nur für das Plenum):

Auf die obige Einzelbegründung zum Gesetzentwurf wird Bezug genommen.

15.10.99

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Artikels 125a Abs. 2 des Grundgesetzes

A. Zielsetzung

Im Zuge der deutschen Einigung erging auf der Grundlage der Vorschläge der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bund und Ländern das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 27. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3146). Mit dem Ziel einer Stärkung des föderalen Prinzips in der Bundesrepublik Deutschland hat der Gesetzgeber darin eine Neufassung der Artikel 72 und 75 des Grundgesetzes (GG) festgeschrieben, die deutlicher als bisher an die in Artikel 70 GG verankerte grundsätzliche Gesetzgebungszuständigkeit der Länder anknüpft.

Die Voraussetzungen, unter denen der Bund im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung oder im Bereich des Rahmenrechts gesetzgeberisch tätig werden darf, wurden restriktiver gefaßt. Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Rahmenvorschriften dürfen nur mehr in Ausnahmefällen in Einzelheiten gehende oder unmittelbar geltende Regelungen enthalten.

Gemäß Artikel 125a Abs. 2 GG gilt Recht, das aufgrund des Artikels 72 Abs. 2 GG in der bis zum 15. November 1994 geltenden Fassung erlassen worden ist, als Bundesrecht fort; durch Bundesgesetz kann jedoch bestimmt werden, dass es durch Landesrecht ersetzt werden kann. Entsprechendes gilt für rahmenrechtliche Vorschriften, die vor diesem Zeitpunkt erlassen worden sind und die nach der Neufassung des Artikels 75 Abs. 2 GG nicht mehr erlassen werden könnten.

Zur Umsetzung dieser Änderungen ist das geltende Bundesrecht der Gesetzgebungskompetenz der Länder zu öffnen, soweit bundesgesetzliche Regelungen nicht erforderlich sind oder Rahmenvorschriften im Widerspruch zum neugefassten Artikel 75 Abs. 2 GG stehen.

B. Lösung

Einfügung von Öffnungsklauseln in die bundesgesetzlich geregelten Materien, für die mit der Grundgesetzänderung die Gesetzgebungszuständigkeit auf die Länder übergegangen ist. Dies gilt insbesondere für folgende Bundesgesetze oder in ihnen enthaltene Teilbereiche:

- Bundessozialhilfegesetz
- Versammlungsgesetz
- Reichssiedlungsgesetz
- Gesetz zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes
- Gesetz zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung
- Hinterlegungsordnung
- Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
- Sozialgerichtsgesetz
- Handelsgesetzbuch
- Körperschaftsteuergesetz
- Gewerbesteuerergesetz
- Rennwett- und Lotteriewesen
- Grundstücksverkehrsgesetz
- Landpachtverkehrsgesetz
- Vieh- und Fleischgesetz
- Viertes Buch Sozialgesetzbuch
- Achtes Buch Sozialgesetzbuch

- Elftes Buch Sozialgesetzbuch

- Haftpflichtgesetz.

Die Übertragung der Gesetzgebungszuständigkeit auf die Länder führt zu einer Stärkung der Landtage.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Sonstige Kosten

Keine.

15.10.99

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Artikels 125a Abs. 2 des Grundgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 743. Sitzung am 15. Oktober 1999 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Artikels 125a Abs. 2 des Grundgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. § 79 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Durch Landesrecht können die Länder an Stelle des Absatzes 1 Nr. 1 eigene Regelungen erlassen."

2. § 81 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Durch Landesrecht können die Länder an Stelle der Absätze 1 bis 3 eigene Regelungen erlassen."

3. Dem § 88 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Durch Landesrecht können die Länder an Stelle der in Satz 1 genannten Rechtsverordnung eigene Regelungen erlassen."

Artikel 2

Änderung des Versammlungsgesetzes

§ 32 des Versammlungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGB. I S. 1789), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"§ 32

Durch Landesrecht können die Länder eigene Regelungen erlassen."

Artikel 3

Änderung des Reichssiedlungsgesetzes

Nach § 27 des Reichssiedlungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2331 - 1 veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 27a eingefügt:

"§ 27a

Landesrechtliche Regelungen gemäß Artikel 125a des Grundgesetzes

Durch Landesrecht können die Länder an Stelle der §§ 1 bis 25b dieses Gesetzes eigene Regelungen erlassen."

Artikel 4

Änderung des Gesetzes zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes

Nach § 7 des Gesetzes zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2331 - 2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 7a eingefügt:

"§ 7a

Landesrechtliche Regelungen gemäß Artikel 125a des Grundgesetzes

Durch Landesrecht können die Länder an Stelle der §§ 1 bis 7 eigene Regelungen erlassen."

Artikel 5

Änderung des Gesetzes zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung

Nach § 7 des Gesetzes zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2331 - 4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 8 angefügt:

"§ 8

Landesrechtliche Regelungen gemäß Artikel 125a des Grundgesetzes

Durch Landesrecht können die Länder an Stelle dieses Gesetzes eigene Regelungen erlassen."

Artikel 6

Änderung der Hinterlegungsordnung

Nach § 39 der Hinterlegungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-15, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 40 angefügt:

"§ 40

Die Länder können dieses Gesetz sowie die auf der Grundlage von § 39 erlassenen Vorschriften durch landesrechtliche Vorschriften ersetzen."

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. § 125a wird wie folgt gefaßt:

"§ 125a

(1) Durch Landesrecht können die Länder an Stelle des § 125 Abs. 1 eigene Regelungen über die Zuständigkeit für die Führung des Handelsregisters erlassen.

(2) Soweit die Länder andere Stellen außerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit für die Führung des Handelsregisters bestimmen, gelten für diese Stellen die Vorschriften des Ersten und des Siebten Abschnitts nicht. Die Länder können die Bestimmungen des Ersten und des Siebten Abschnitts durch andere Regelungen ersetzen. Dies gilt insbesondere für Vorschriften über das Verfahren, die Rechtsmittel sowie über die Kosten für die Inanspruchnahme der registerführenden Stellen.

(3) § 145 Abs. 1, §§ 145a bis 158 bleiben unberührt."

2. Der bisherige § 125a wird § 125b.

Artikel 8**Änderung des Sozialgerichtsgesetzes**

In § 219 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter "Berlin, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein" gestrichen.

Artikel 9**Änderung des Handelsgesetzbuchs**

§ 8 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"§ 8

Das Handelsregister wird von den Gerichten oder den von den Ländern durch Gesetz bestimmten Stellen geführt. Soweit die Länder andere Stellen bestimmen, gelten die Vorschriften in diesem und in anderen Gesetzen sowie in Verordnungen, die jeweils eine Führung des Handelsregisters durch die Gerichte voraussetzen, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die Aufgaben dieser Stellen sinngemäß."

Artikel 10

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

In § 5 Abs. 1 Nr. 12 Satz 1 Halbsatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 340), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden vor den Wörtern "im Sinne der Bodenreformgesetze der Länder" die Wörter "im Sinne der durch Landesrecht erlassenen Regelungen nach § 27a des Reichssiedlungsgesetzes sowie" eingefügt.

Artikel 11

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

In § 3 Nr. 17 Satz 1 Halbsatz 2 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden vor den Wörtern "im Sinne der Bodenreformgesetze der Länder" die Wörter "im Sinne der durch Landesrecht erlassenen Regelungen nach § 27a des Reichssiedlungsgesetzes sowie" eingefügt.

Artikel 12

Rennwett- und Lotteriewesen

1. Nach § 7 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden sind, wird folgender § 8 eingefügt:

"§ 8

Landesrechtliche Regelungen gemäß Artikel 125a des Grundgesetzes

Durch Landesrecht können die Länder an Stelle der §§ 1 und 3 eigene Regelungen erlassen."

2. Nach § 8 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden sind, wird folgender § 8a eingefügt:

"§ 8 a

Landesrechtliche Regelungen gemäß Artikel 125a des Grundgesetzes

Durch Landesrecht können die Länder an Stelle von § 5 sowie von § 8 Abs. 1, soweit es sich um die Erteilung der Erlaubnis an Vereine handelt, eigene Regelungen erlassen."

3. Die auf Nummer 2 beruhenden Teile der dort geänderten Ausführungsbestimmungen können auf Grund der einschlägigen Ermächtigung des Rennwett- und Lotteriegesetzes durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 13

Änderung des Grundstücksverkehrsgesetzes

§ 38 des Grundstücksverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7810 - 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"§ 38

Landesrechtliche Regelungen gemäß Artikel 125a des Grundgesetzes

Durch Landesrecht können die Länder an Stelle der Abschnitte 1 bis 3 eigene Regelungen erlassen."

Artikel 14

Änderung des Landpachtverkehrsgesetzes

§ 13 des Landpachtverkehrsgesetzes vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2075), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"§ 13

Landesrechtliche Regelungen gemäß Artikel 125a des Grundgesetzes

Durch Landesrecht können die Länder eigene Regelungen erlassen."

Artikel 15

Änderung des Vieh- und Fleischgesetzes

Nach § 22 des Vieh- und Fleischgesetzes der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1977 (BGBl. I S. 477), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 22a eingefügt:

"§ 22a

Landesrechtliche Regelungen gemäß Artikel 125a des Grundgesetzes

Durch Landesrecht können die Länder an Stelle der §§ 4 bis 7 eigene Regelungen erlassen."

Artikel 16

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. Dem § 36a wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Durch Landesrecht können die Länder an Stelle der Absätze 1 bis 3 für landesunmittelbare Versicherungsträger eigene Regelungen erlassen."

2. Dem § 41 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Durch Landesrecht können die Länder an Stelle der Absätze 1 bis 4 für landesunmittelbare Versicherungsträger eigene Regelungen erlassen."

3. Nach § 86 wird folgender § 86a eingefügt:

"§ 86a

Landesrecht

Durch Landesrecht können die Länder an Stelle der §§ 80 bis 86 für landesunmittelbare Versicherungsträger eigene Regelungen erlassen."

4. Dem § 90 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Durch Landesrecht können die Länder an Stelle des Absatzes 2 eigene Regelungen erlassen."

5. Nach § 93 wird folgender § 93 a eingefügt:

"§ 93a

Landesrecht

Durch Landesrecht können die Länder an Stelle des § 91 Abs. 2 sowie der §§ 92 und 93 eigene Regelungen erlassen."

Artikel 17

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

§ 85 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

"(5) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 2 Nr. 6 hinsichtlich der in § 22 genannten Einrichtungen sowie der Jugendlager und anderer Einrichtungen, die der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen zu Ferienaufenthalten dienen, der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig ist, soweit es sich nicht um Einrichtungen in eigener Trägerschaft handelt."

2. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

Artikel 18

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. Nach § 76 wird folgender § 76a eingefügt:

"§ 76a

Landesrecht

Durch Landesrecht können die Länder an Stelle der § 72 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 und 3, §§ 73, 74, 75 Abs. 1 bis 4 und § 76 eigene Regelungen treffen."

2. Nach § 78 wird folgender § 78 a eingefügt:

"§ 78a

Landesrecht

Durch Landesrecht können die Länder an Stelle der §§ 77 und 78 Abs. 4 eigene Regelungen treffen."

Artikel 19

Änderung des Haftpflichtgesetzes

Dem § 1 Abs. 1 des Haftpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1978 (BGBl. I S. 145), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

"Die Länder können bestimmen, dass weitere Anlagen unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen."

Artikel 20

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Die föderale Struktur der Bundesrepublik ist Ausdruck des Gewaltenteilungsprinzips als eines der wesentlichen Fundamente des Grundgesetzes. Die vom Grundgesetz vorgesehene vertikale Gewaltenteilung kann ihre Funktion nur erfüllen, wenn eine ausgewogene Aufteilung der Gesetzgebungskompetenz zwischen Bund und Ländern gewährleistet ist. In der Verfassungswirklichkeit hat sich jedoch in den vergangenen Jahrzehnten die Verteilung zu Lasten der Länder verschoben.

Ausgelöst durch den Prozess der deutschen Einigung haben die gesetzgebenden Körperschaften entsprechend den Empfehlungen in Artikel 5 des Einigungsvertrags das Verhältnis zwischen Bund und Ländern einer Analyse unterzogen und in der Gemeinsamen Verfassungskommission u.a. Vorschläge zur Neufassung der Artikel 72 und 75 des Grundgesetzes (GG) erarbeitet, die deutlicher als bisher an die in Artikel 70 GG verankerte grundsätzliche Gesetzgebungszuständigkeit der Länder anknüpft. Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 27. Oktober 1994 wurden in der Folge die Voraussetzungen, unter denen der Bund im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung oder im Bereich des Rahmenrechts gesetzgeberisch tätig werden darf, restriktiver gefaßt.

Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Rahmenvorschriften dürfen nur mehr in Ausnahmefällen in Einzelheiten gehende oder unmittelbar geltende Regelungen enthalten. Es gibt in vielen Bereichen Gesetzesbestimmungen, die der Bund nicht hätte erlassen dürfen, wenn Artikel 72 Abs. 2 GG n.F. bzw. Artikel 75 Abs. 2 GG n.F. bereits in Kraft gewesen wären. Die Frage der Weitergeltung dieser Normen wird durch Artikel 125a Abs. 2 GG gelöst.

Artikel 125a Abs. 2 GG war im Vorschlag der Gemeinsamen Verfassungskommission noch nicht enthalten. Die Bestimmung wurde vielmehr erst am Ende des Gesetzgebungsverfahrens zur Grundgesetzänderung eingefügt. Artikel 125a GG basierte dabei auf der Überlegung, dass das Bundesrecht grundsätzlich weitergelten soll, auch wenn es jetzt nicht mehr erlassen werden könnte. In den

Fällen, in denen kein Streit entstehen kann, dass der Bundesgesetzgeber jetzt nicht mehr handeln darf - das ist immer dann gegeben, wenn eine Bestimmung aus dem Katalog der konkurrierenden bzw. Rahmengesetzgebung (Artikel 74 und Artikel 75 Abs. 1 GG) gestrichen wurde -, kann der Landesgesetzgeber ohne weitere Voraussetzung Bundesrecht ersetzen (Artikel 125a Abs. 1 GG). Anders ist jedoch in den Fällen, in denen diese Eindeutigkeit nicht vorliegt, so hauptsächlich dann, wenn fraglich ist, ob die neu gefasste Bedürfnisklausel des Artikel 72 Abs. 2 GG n.F. jetzt noch den Erlass bundesrechtlicher Normen zulassen würde. Gleiches gilt für die Frage, ob eine Bestimmung im Widerspruch zu Artikel 75 Abs. 2 GG n.F. steht. Hier kann der Landesgesetzgeber nicht ohne weiteres das Bundesrecht ersetzen, sondern nur dann, wenn es ihm vom Bundesgesetzgeber ausdrücklich gestattet wurde.

Artikel 125a Abs. 2 GG verbietet es nicht, dass innerhalb eines Bundesgesetzes einzelne Bestimmungen dem Landesgesetzgeber zur Regelung überlassen werden. Dies ergibt sich sowohl aus dem Wortlaut als auch aus Sinn und Zweck der Vorschrift. Daraus folgt die Notwendigkeit, das Bundesrecht daraufhin zu untersuchen, ob es Bestimmungen enthält, die bei Geltung von Artikel 72 Abs. 2 GG n.F. und Artikel 75 Abs. 2 GG n.F. nicht mehr hätten erlassen werden dürfen.

Nach diesen Maßstäben ist eine Reihe von bundesgesetzlich geregelten Materien in die Gesetzgebungskompetenz der Länder zurückzuführen.

- Im Bereich der Sozialhilfe sollte für die Festlegung des Grundbetrags eine Länderöffnungsklausel aufgenommen werden.
- Das Versammlungsrecht erfordert weder zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse noch zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit bundeseinheitliche Regelungen.
- Für das Siedlungsrecht bedarf es keiner bundeseinheitlichen Regelung zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse, da es maßgeblich durch die örtlichen und regionalen Besonderheiten bestimmt wird. In das Reichssiedlungsgesetz, das Gesetz zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes und das Gesetz zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung sind daher Öffnungsklauseln aufzunehmen.

- Im Bereich des Hinterlegungswesens soll bestimmt werden, dass die Länder die Hinterlegungsordnung sowie die auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen durch landesrechtliches Gesetz ersetzen können. Damit wird eine seit langem zwischen Bund und Ländern bestehende Streitfrage über die Gesetzgebungskompetenz einer sachgerechten Lösung zugeführt.
- Zur Erhöhung der Flexibilität bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben sollte den Ländern darüber hinaus die Möglichkeit eröffnet werden, selbständig zu regeln, welche Aufgabenträger mit der Führung des Handelsregisters betraut werden. Weder die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet noch die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit macht eine bundesgesetzliche Regelung hinsichtlich des Aufgabenträgers erforderlich. Für den Rechtsverkehr und die Wirtschaft von tragender Bedeutung sind vielmehr inhaltliche Faktoren des Handelsregisters.
- Allen Ländern soll die Möglichkeit eingeräumt werden, in sozialrechtlichen Verwaltungsverfahren ggf. eine andere als die nächst höhere Behörde als Widerspruchsbehörde zu bestimmen.
- Im Rennwett- und Lotteriegesetz sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Totalisatorerlaubnis an die Rennvereine der Gesetzgebungszuständigkeit der Länder zu öffnen. Die Situation der Rennvereine stellt sich in den Ländern unterschiedlich dar, so dass auch die Voraussetzungen und Inhalte der Totalisatorerlaubnis landesspezifisch geregelt werden sollten.
- Im Grundstücksverkehrsgesetz kann insbesondere bei der verfahrensrechtlichen Ausgestaltung auf bundeseinheitliche Regelungen verzichtet werden. Die Regelungen haben keine steuernde Wirkung im Sinn einer Angleichung der Lebensverhältnisse und sind von ihrem Inhalt her auch sonst nicht geeignet, einen Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet zu leisten.
- Für eine bundesgesetzliche Regelung der Rechtsmaterie des Landpachtverkehrsgesetzes besteht keine Erforderlichkeit im Sinne des Artikel 72 Abs. 2 GG. Angesichts des landwirtschaftlichen Strukturwandels und der unterschiedlichen landwirtschaftlichen Gegebenheiten in den alten und den neuen Ländern, zwischen Nord und Süd sowie sonstiger standortbedingter und klimatischer Unterschiede in der Landwirtschaft kann begrifflich von einer Wahrung der Wirtschaftseinheit nicht ausgegangen werden.

- Im Vieh- und Fleischgesetz sind die Regelungen über die Bekanntgabe der Groß- und Schlachtviehmärkte, die Markttage und Marktzeiten sowie die Vorschriften über das Marktgebiet dem Landesrecht zu öffnen. Die Bedeutung der Lebendvermarktung von Schlachtvieh für die überregionale Preisfeststellung und Markttransparenz geht zurück. Die Notwendigkeit einer bundeseinheitlichen Regelung ist damit entfallen.
- Im Bereich des Sozialrechts ergeben sich Änderungen bei der Gesetzgebungszuständigkeit in Teilbereichen des Vierten, des Achten und des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Dies gilt für das Verwaltungsverfahren vor den besonderen Ausschüssen der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger, für die Entschädigung der in der Selbstverwaltung der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger ehrenamtlich Tätigen; für Verwaltung und Anlegung der Mittel der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger, sowie für die Aufsicht über landesunmittelbare Versicherungsträger und für die landesinterne Behördenorganisation.
- Den Ländern soll die Möglichkeit eröffnet werden, Zuständigkeiten im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe vom überörtlichen Träger auf den örtlichen zu verlagern. Dies betrifft Tageseinrichtungen sowie Jugendlager und andere Einrichtungen zu Zwecken des Ferienaufenthalts.
- Bei der sozialen Pflegeversicherung können die Beziehungen zu den Pflegeeinrichtungen sowie die Beziehungen zu sonstigen Leistungserbringern landesrechtlich geregelt werden, da die Vorhaltung einer leistungsfähigen pflegerischen Infrastruktur in den Verantwortungsbereich der Länder fällt.
- Im Haftpflichtgesetz sollte den Ländern die Möglichkeit eröffnet werden, weitere Anlagen als bisher im Gesetz vorgesehen in den Anwendungsbereich des Haftpflichtgesetzes einzubeziehen. Es ist nicht erforderlich, dass in allen Ländern einheitlich nur die im Haftpflichtgesetz bisher genannten Anlagen den strengeren Anforderungen einer Gefährdungshaftung unterworfen sind.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundessozialhilfegesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 79):

Die Festlegung des Grundbetrags der Sozialhilfe macht eine bundesgesetzliche Regelung weder unter dem Gesichtspunkt der Herstellung gleicher Lebensverhältnisse noch zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit erforderlich.

Durch die Öffnungsklausel soll sichergestellt werden, im Gleichklang mit der Festsetzung der Regelsätze örtlichen Besonderheiten, insbesondere einer örtlich abweichenden Entwicklung der Lebenshaltungskosten, der vergleichbaren Nettolöhne, etc., Rechnung tragen zu können.

Zu Nummer 2 (§ 81):

Es handelt sich um eine aus systematischen Gründen unabweisbare Folgeänderung im Hinblick auf § 79. Dadurch kann für die Fälle, für die nach § 81 ein besonderer Grundbetrag erforderlich ist, das Abstandsgebot gegenüber dem allgemeinen Grundbetrag nach § 79 BSHG gewahrt werden.

Zu Nummer 3 (§ 88):

Insoweit gelten die Ausführungen zu Nummer 1 entsprechend.

Zu Artikel 2 (Änderung des Versammlungsgesetzes):

Weder zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse noch zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit ist es erforderlich, dass im gesamten Bundesgebiet dasselbe Versammlungsrecht gilt. Die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet sowie die Wahrung der Rechtseinheit würde eine bundesrechtliche Regelung auf dem Gebiet des Versammlungsrechts nur dann erforderlich machen, wenn die Bürger bei landesrechtlichen Regelungen nicht mehr unter im Wesentlichen gleichen Voraussetzungen von ihrem Recht auf Versammlungsfreiheit Gebrauch machen könnten und zu befürchten wäre, dass eine Rechtszersplitterung eintrete. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass die landesrechtlichen Regelungen auf dem Gebiet des Versammlungsrechts in ihren Kernbereichen auseinanderfallen würden. Der Rahmen für landesrechtliche Ausführungsgesetze zum Grundrecht der Versammlungsfreiheit ist nämlich

durch Artikel 8 GG und die Auslegung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts etwa im Brokdorf-Beschluss (BVerfGE 69, 315 ff.) so eng gesteckt, dass es nicht zu wesentlich unterschiedlichen Landesgesetzen kommen kann. Außerdem ist zu erwarten, dass - wie generell beim Polizei- und Ordnungsrecht, dem das Versammlungsrecht rechtssystematisch angehört - auch im Bereich des Versammlungsrechts durch im Wesentlichen gleichgerichtete Landesgesetze für die Bürger gleichwertige Lebensverhältnisse geschaffen werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Reichssiedlungsgesetzes):

Während das Reichssiedlungsgesetz in früheren Zeiten vorwiegend der Landbeschaffung für Siedlungszwecke diente, traten spätestens seit den Änderungen durch das Grundstücksverkehrsgesetz im Jahre 1961 die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur hinzu. Heute hat das Reichssiedlungsgesetz auf dem Gebiet der Agrarstrukturverbesserung seine wesentliche Bedeutung.

Abgesehen davon, dass Artikel 91a Abs. 1 Nr. 3 GG die Verbesserung der Agrarstruktur als Länderaufgabe sieht, orientieren sich auch die einzelnen Maßnahmen notwendigerweise an den natürlichen Bedingungen (Boden, Klima), an den überkommenen Traditionen sowie an der vorhandenen Wirtschaftsstruktur in den einzelnen Ländern.

Da das Siedlungsrecht folglich durch die örtlichen und regionalen Besonderheiten maßgeblich bestimmt wird, bedarf es auf Bundesebene keiner einheitlichen Regelung zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse.

Soweit die Änderung der Gesetzgebungskompetenz auch eine Befugnis der Länder zur Regelung des bürgerlich-rechtlichen Vorkaufs- und Wiederkaufsrechts für den Bereich des Siedlungsrechts begründet, rechtfertigt dies der Sachzusammenhang.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes):

Das Gesetz zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes regelt Abweichungen von grundpfand- und grundbuchrechtlichen Vorschriften, um den Erwerb bestimmter Grundstücke zu Siedlungszwecken zu erleichtern. Darüber hinaus

werden die Zwecke der Agrarstrukturverbesserung den Siedlungszwecken ausdrücklich gleichgestellt.

Das Gesetz zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes steht somit in einem untrennbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Reichssiedlungsgesetz. Einer bundeseinheitlichen Regelung in Gestalt des Gesetzes zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit bedarf es aufgrund der Rückführung der Gesetzgebungskompetenz für das Reichssiedlungsgesetz konsequenterweise nicht.

Soweit die Änderung der Gesetzgebungskompetenz auch eine Befugnis der Länder zur Regelung grundpfand- und grundbuchrechtlicher Vorschriften für den Bereich des Siedlungsrechts begründet, rechtfertigt dies der Sachzusammenhang.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung):

Ziel des Gesetzes ist die Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung durch Gewährung von Krediten und sonstigen finanziellen Unterstützungsleistungen sowie durch eine bevorzugte Berücksichtigung bestimmter Personen in Siedlungsverfahren.

Das Erfordernis zur Rückführung der Gesetzgebungskompetenz in das Landesrecht ergibt sich als Folge aus der Rückführung der Gesetzgebungskompetenz für das Reichssiedlungsgesetz sowie das Gesetz zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes.

Zu Artikel 6 (Änderung der Hinterlegungsordnung):

Im Rahmen eines Gesetzes zur Stärkung der Ländergesetzgebung erscheint es sachgerecht, eine seit langem zwischen Bund und Ländern bestehende Streitfrage über die Gesetzgebungskompetenz für die Hinterlegungsordnung endgültig zu bereinigen.

Zwischen dem Bund und der Mehrzahl der Länder bestehen unterschiedliche Auffassungen darüber, wem die Gesetzgebungskompetenz für die Hinterlegungsordnung zusteht.

Der Bund hat auch in jüngerer Zeit die Auffassung vertreten, dass die Hinterlegungsordnung aus dem Jahre 1937 als Bundesrecht fortgilt. Nach der historischen Betrachtung seien die materiellrechtlichen Bestimmungen der Hinterlegungsordnung über die Rechtsbeziehungen zwischen der Hinterlegungsstelle und dem Schuldner sowie dem Gläubiger der Materie "bürgerliches Recht" im Sinne des Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG zuzuordnen. Die Bestimmungen des Verfahrens bildeten einen Annex hierzu, für den die Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs ebenfalls beim Bund liege. Der Begriff "bürgerliches Recht" sei nicht als Gegensatz zum öffentlichen Recht nach heutigem Verständnis zu sehen, sondern als Zusammenfassung aller Normen, die herkömmlich dem Privatrecht zugeordnet wurden. Der Bund geht davon aus, dass bei den Beratungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs die genannten Rechtsbeziehungen dem Zivilrecht zugeordnet worden seien. An dieser traditionellen Zuordnung habe auch die reichsrechtliche Bestimmung des Hinterlegungsverhältnisses als öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis durch die Hinterlegungsordnung von 1937 nichts ändern können. Eine für die Kompetenzfrage maßgebliche neue Rechtstradition sei dadurch jedenfalls nicht begründet worden.

Dem gegenüber vertreten mehrere Länder die Auffassung, dass das Hinterlegungswesen - mit Ausnahme der Regelungen in § 3 - nicht der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG zugerechnet werden könne. Allein § 3 lasse sich als Regelung eines gerichtlichen Verfahrens unter Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG subsumieren.

Nach Artikel 144 bis 146 EGBGB war das Hinterlegungswesen ausdrücklich der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 hat unter deutlicher Bezugnahme auf die "Verreichlichung" der Justiz (Absatz 1 der amtlichen Begründung, Deutsche Justiz 1937, S. 423) Artikel 144 bis 146 EGBGB aufgehoben, die Aufgaben der Hinterlegungsstellen einheitlich den Justizverwaltungsbehörden übertragen und sich damit an das preußische System angelehnt. In Bayern wurden die Hinterlegungsgeschäfte von der Bayerischen Staatsbank besorgt. Wegen der in Bayern vorgesehenen zahlreichen Durchbrechungen hat der Reichstag die einheitliche Hinterlegung beim Amtsgericht bevorzugt (vgl. Absatz 2 bis 9 der amtlichen Begründung, a.a.O., S. 423).

Die Beziehungen zwischen Gläubiger und Schuldner - das materielle Hinterlegungsrecht - sind abschließend im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt. Die Hinterlegungsordnung legt die öffentlich-rechtlichen Rechtsbeziehungen von

Gläubiger und Schuldner zur Hinterlegungsstelle fest. Daneben normiert die Hinterlegungsordnung die Zuständigkeiten und das Verfahren der Hinterlegungsstelle.

Von der an sich gegebenen Möglichkeit, das Hinterlegungswesen als gerichtliches Verfahren auszugestalten, hat der Gesetzgeber keinen Gebrauch gemacht. In der amtlichen Begründung zu § 1 wird vielmehr ausdrücklich hervorgehoben, dass es sich nicht um Geschäfte der streitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt, sondern um Aufgaben, die ihrer Natur nach zur Justizverwaltung gehören. Besonders ist darauf hinzuweisen, dass über Beschwerden gegen die in Hinterlegungsverfahren ergehenden Entscheidungen nach § 3 Abs. 1 im Aufsichtsweg zu entscheiden ist und dass in § 3 Abs. 3 der ordentliche Rechtsweg zu den Landgerichten eröffnet wird. Würden diese Entscheidungen im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens getroffen, so müsste der Herausgabeberechtigte nicht erst auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen werden.

Eine Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich auch nicht aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG ("bürgerliches Recht"). Bei der Beurteilung der Frage, welche Materien dem bürgerlichen Recht zuzuordnen sind, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der historische Zusammenhang in der deutschen Gesetzgebung zu beachten. Der Gesetzgebungskatalog des Grundgesetzes ist weitgehend im Hinblick auf die Weimarer Reichsverfassung formuliert. Nach der systematischen Entwicklung des Begriffs und der staatsrechtlichen Situation lässt sich das bürgerliche Recht nach den Motiven zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band I S. 1, als der Inbegriff derjenigen Normen bezeichnen, welche die den Personen als Privatpersonen zukommende rechtliche Stellung und die Verhältnisse, in welchen die Personen als Privatpersonen untereinander stehen, zu regeln bestimmt sind. Bürgerliches Recht wurde wesentlich als die Ordnung der Individualrechtsverhältnisse verstanden. Die Beziehungen des einzelnen zu den öffentlichen Einrichtungen bewegten sich prinzipiell außerhalb des bürgerlichen Rechts (vgl. BVerfGE 42, 20 <29 ff.>; 61, 149 <175>).

Der Nachweis, das Hinterlegungsrecht gehöre nach der für die Auslegung von Artikel 7 Abs. 1 der Weimarer Reichsverfassung maßgebenden Vorstellung dem bürgerlichen Recht an, kann nicht geführt werden. Die 1937 als Gesetz erlassene Hinterlegungsordnung stellt jedenfalls nach übereinstimmender Ansicht eine öffentlich-rechtliche Regelung des formellen Hinterlegungsrechts dar. Dies ergibt sich z.B. aus §§ 6 und 12, wonach zur Annahme bzw. Herausgabe eines

Gegenstandes eine Verfügung notwendig ist, aus dem gesetzlichen Eigentumsübergang nach § 7 und aus § 18, wonach eine Haftung nur bei Amtspflichtverletzungen besteht. Dem steht nicht entgegen, dass sich der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der durch die Hinterlegung entstehenden öffentlich-rechtlichen Beziehungen bürgerlich-rechtlicher Begriffe bedient hat, da diese an der Rechtsnatur des zugrundeliegenden Verhältnisses nichts ändern.

Die engen Voraussetzungen einer Bundeskompetenz kraft Sachzusammenhangs zu den materiell-rechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Hinterlegung liegen nicht vor. Dann müsste nämlich die Regelung der strittigen Materie mit der Materie, für die eine Kompetenz des Bundes besteht, sachlich derart verbunden sein, dass der erste Gesetzgebungskomplex dem zweiten zugerechnet werden müsste (vgl. BVerfGE 4, 74 <84>). Zweckmäßigkeit allein genügt nicht.

Durch den Beitritt der neuen Länder hat sich die Rechtslage bezüglich der Hinterlegungsordnung weiter verkompliziert. Dabei ist die Frage aufgetreten, ob die Verzinsungspflicht des § 8 für das Geld, welches in das Eigentum des Staates übergegangen ist, auch in den neuen Ländern gilt. Nach Auffassung des Bundes gilt wegen Artikel 125 Nr. 2 GG § 8 in der Fassung vom 10. März 1937 als - partielles - Bundesrecht in den Ländern fort, die § 8 in den Jahren 1946 bis 1949 aufgehoben haben. Da Artikel 8 des Einigungsvertrages die Inkraftsetzung von nicht einheitlich geltendem Bundesrecht im Beitrittsgebiet ausschließt, vertritt der Bund die Auffassung, dass § 8 in der Fassung vom 10. März 1937 in den neuen Ländern nicht als Bundesrecht fortgilt. Mangels bundesgesetzlicher Regelung für die neuen Länder sind diese nach Auffassung des Bundes bis zum Erlass eines Bundesgesetzes gemäß Artikel 72 Abs. 1 GG frei, eine diesbezügliche Regelung einzuführen.

Der beschriebene Rechtszustand spricht dafür, im Lichte von Artikel 72 Abs. 2 und 3 GG künftig eine ausschließliche Länderkompetenz für das gerichtliche Hinterlegungswesen zu begründen. Auch wenn davon auszugehen wäre, dass es sich bei der Hinterlegungsordnung gänzlich um Bundesrecht handelt, lässt sich angesichts der durch den Verfassungsgeber vorgenommenen Änderung von Artikel 72 Abs. 2 und 3 GG das Gesetzgebungsrecht des Bundes heute nicht mehr begründen. Weder die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse noch die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit macht eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich. Der Beweis hierfür kann bereits durch Gesetzgebungsakte aus der Vergangenheit geführt werden. Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August

1990 (BGBl. I S. 1765) hat mit Wirkung vom 1. Juli 1992 die Kostenvorschriften der §§ 24 bis 26 aufgehoben. Diese Vorschriften sind durch landesrechtliche Regelungen ersetzt worden. So hat Bayern durch Gesetz zur Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes vom 26. März 1992 die Erhebung von Kosten in Hinterlegungsachen landesrechtlich geregelt. Auch für die übrigen Bestimmungen der Hinterlegungsordnung ist die Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung nicht ersichtlich.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit):

Das geltende Recht sieht vor, dass das Handelsregister ausschließlich von den Gerichten geführt wird. Anlässlich der Überprüfung des Aufgabenbereichs, der zwingend von der unmittelbaren Staatsverwaltung wahrzunehmen ist, ist die Frage aufgeworfen worden, ob die gerichtliche Führung des Handelsregisters auch in Zukunft unabweisbar ist. Die Führung der Handelsregister durch die Gerichte hat sich bewährt. Es ist aber von der Aufgabenstellung nicht zwingend, dass das Handelsregister nur von den Gerichten geführt werden könnte. In den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft wird das Handelsregister teils von den Gerichten, teils von Verwaltungsbehörden und teils von den Industrie- und Handelskammern geführt. Die Möglichkeit, abweichend von den Gerichten andere Aufgabenträger mit der Führung des Handelsregisters zu betrauen, sollte den Ländern zur Erhöhung der Flexibilität bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben eröffnet werden.

§ 125a Abs. 1 in der Fassung des vorliegenden Entwurfs sieht vor, dass die Länder abweichend von § 125 Abs. 1 andere Stellen als die Amtsgerichte für die Führung des Handelsregisters bestimmen können. Durch den Standort der vorgeschlagenen Regelung wird deutlich, dass die Verordnungsermächtigung des Bundesministeriums der Justiz in § 125 Abs. 3 und die hierauf beruhenden Rechtsvorschriften durch die den Ländern eingeräumte Möglichkeit, andere als gerichtliche Stellen vorzusehen, nicht berührt werden sollen. Der verfahrensrechtliche Gleichlauf zwischen der Registerführung durch die Amtsgerichte und der durch die Länder bestimmten Stellen ist für den Rechtsverkehr und die Wirtschaft notwendig. § 8 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung dieses Gesetzesentwurfs trägt diesem Umstand Rechnung. Deshalb gilt auch für die von den Ländern bestimmten Stellen die Handelsregisterverfügung sinngemäß.

In Absatz 2 ist den Ländern die Befugnis eingeräumt, auch das Verfahren der Stellen außerhalb der Gerichtsbarkeit zu regeln. Diese Bestimmung ist erforderlich, da die Grundsätze der freiwilligen Gerichtsbarkeit dann nicht mehr Anwendung finden können, wenn andere als gerichtliche Stellen das Handelsregister führen. Sofern andere Behörden zur Registerführung berufen sind, bedarf es eines eigenständigen Verwaltungsverfahrens mit eigenen Rechtsmitteln. Ferner muss den Ländern auch die Möglichkeit eröffnet werden, die Kosten für die Registerführung bei den durch sie bestimmten Stellen zu regeln. Eine Anwendung der Kostenordnung kommt nicht in Betracht, da sie sich nur auf die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bezieht.

Auf bestimmte Vorschriften des Siebten Abschnitts kann auch im Falle einer Registerführung durch andere Stellen nicht verzichtet werden. So sollen die in § 145 vorgesehenen Zuständigkeiten des Amtsgerichts unberührt bleiben. Auch wenn Teile der Aufgaben, die in § 145 Abs. 1 beschrieben sind, materiell nicht der Rechtsprechung nach Artikel 92 GG zuzurechnen sind, empfiehlt es sich, die dort genannten Aufgaben bei den Gerichten zu belassen. Entsprechendes gilt für die in §§ 145a, 147 und 148 genannten Angelegenheiten sowie für die Vorschriften betreffend die Dispathe in §§ 149 bis 158. Auch insoweit soll die gerichtliche Zuständigkeit im Falle einer Übertragung der Führung des Handelsregisters auf andere Stellen nicht berührt werden.

Zu Artikel 8 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes):

Die Regelung ermöglicht nunmehr allen Ländern, ggf. eine andere als die nächst höhere Behörde als Widerspruchsbehörde zu bestimmen.

Zu Artikel 9 (Änderung des Handelsgesetzbuchs):

§ 8 HGB und § 125 FGG sehen vor, dass das Handelsregister ausschließlich von den Gerichten geführt wird. Durch entsprechende Änderung des Gesetzes über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (vgl. Artikel 7) sowie durch Änderung des Handelsgesetzbuches soll den Ländern die Möglichkeit eröffnet werden, abweichend von den Gerichten andere Aufgabenträger mit der Führung des Handelsregisters zu betrauen.

Artikel 72 Abs. 2 GG gibt dem Bund für die Bestimmung der Stelle zur Führung des Handelsregisters keine Gesetzgebungskompetenz mehr, da weder die

Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet noch die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung hinsichtlich des Aufgabenträgers erforderlich macht. Für den Rechtsverkehr und die Wirtschaft von tragender Bedeutung sind vielmehr die Fragen, welche Inhalte das Handelsregister ausweisen muss, welche sachlichen Prüfungen bei Eintragungen bezüglich Kapitalgesellschaften, Personenhandelsgesellschaften und Einzelkaufleuten vorzunehmen sind und wie der Handelsregistrauszug auszusehen hat. Die inhaltlichen Faktoren des Handelsregisters sollen durch die Möglichkeit der Bestimmung anderer Stellen für die Registerführung ausdrücklich nicht angetastet werden. Eine Änderung in diesem Bereich würde den Belangen des Rechtsverkehrs und der Wirtschaft widersprechen. Hingegen ist es für die maßgeblichen Verkehrskreise von nachrangiger Bedeutung, welche Körperschaft das Handelsregister führt, solange die inhaltlichen Maßgaben identisch bleiben.

Um eine möglichst genaue Synchronisierung der Tätigkeiten der die Handelsregister führenden Gerichte und der von den Ländern bestimmten Stellen zu erzielen, wird in § 8 Satz 2 ausdrücklich angeordnet, dass alle materiellen Vorschriften, die die Aufgaben für die Registergerichte beschreiben, zugleich für die von den Ländern bestimmten Stellen gelten. Dies gilt z.B. für die Bekanntmachung der Eintragungen oder die Bezeichnung der Amtsblätter (§§ 10 und 11). Der Gleichlauf der Tätigkeiten der Gerichte und der anderen registerführenden Stellen soll sich jedoch nicht nur auf den Zweiten Abschnitt des Ersten Buches, sondern auf alle registerführenden Tätigkeiten, die im Handelsgesetzbuch oder anderen Gesetzen und Verordnungen beschrieben sind, erstrecken. § 8 Satz 2 erstreckt sich jedoch nicht auf die weiteren Zuständigkeiten, die den (Register-)gerichten regelmäßig übertragen sind (vgl. § 145 FGG und § 10 Abs. 2 GenG).

Eine Abweichung von dem Gleichlauf der Verfahren vor den Registergerichten und den von den Ländern bestimmten Stellen, soweit sie nicht Gerichte sind, wird sich aus dem Umstand ergeben, dass außerhalb der gerichtlichen Registerführung das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit keine Anwendung finden kann. Insoweit bedarf es ergänzender verfahrensrechtlicher Regelungen für den Fall, dass von den Ländern andere Stellen bestimmt werden. Durch eine Neufassung des § 125a FGG (vgl. Artikel 7) wird diesem Umstand Rechnung getragen.

Zu Artikel 10 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes):

Mit der durch Artikel 3 in das Reichssiedlungsgesetz eingefügten Öffnungsklausel (§ 27a) können die §§ 1 bis 25b des Reichssiedlungsgesetzes durch Landesrecht ersetzt werden. Machen die Länder hiervon Gebrauch, ist nach dem Wortlaut des § 5 Abs. 1 Nr. 12 des Körperschaftsteuergesetzes die Körperschaftsteuerbefreiung gefährdet, da grundsätzlich nur Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes und der Bodenreformgesetze der Länder unter die Befreiungsvorschrift fallen. Durch die Änderung des § 5 Abs. 1 Nr. 12 des Körperschaftsteuergesetzes bleibt die Körperschaftsteuerbefreiung in diesen Fällen im bisherigen Umfang erhalten.

Zu Artikel 11 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Mit der durch Artikel 3 in das Reichssiedlungsgesetz eingefügten Öffnungsklausel (§ 27a) können die §§ 1 bis 25b des Reichssiedlungsgesetzes durch Landesrecht ersetzt werden. Machen die Länder hiervon Gebrauch, ist nach dem Wortlaut des § 3 Nr. 17 des Gewerbesteuergesetzes - analog zum bisherigen Wortlaut des § 5 Abs. 1 Nr. 12 des Körperschaftsteuergesetzes - die Gewerbesteuerbefreiung gefährdet, da grundsätzlich nur Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes und der Bodenreformgesetze der Länder unter die Befreiungsvorschrift fallen. Durch die Änderung des § 3 Nr. 17 des Gewerbesteuergesetzes bleibt die Gewerbesteuerbefreiung in diesen Fällen im bisherigen Umfang erhalten.

Zu Artikel 12 (Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes)Zu Nummern 1 und 2:

Für eine bundesgesetzliche Regelung der Vorschriften über die Voraussetzungen für die Erteilung einer Totalisatorerlaubnis an die Rennvereine und für den Inhalt einer solchen Erlaubnis besteht keine Erforderlichkeit i. S. v. Artikel 72 Abs. 2 GG. Die Regelungen haben keine steuernde Wirkung zwecks Angleichung der Lebensverhältnisse und sind von ihrem Inhalt her auch sonst nicht in der Lage, einen spürbaren Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet zu leisten.

Das Unternehmen eines Totalisators dient dadurch, dass es den Rennvereinen als Einnahmequelle zur Verfügung steht, der Absatzförderung von Zuchtpro-

dukten der Landwirtschaft (so auch BVerwG, DÖV 1995, S. 241), denn durch die Abhaltung von Trab- und Galopprennen, die tierzuchtrechtliche Leistungsprüfungen darstellen, leisten die Rennvereine einen Beitrag zur Förderung der Zucht von Rennpferden.

Eine Rücknahme auf die Landesrechtsebene bietet sich deswegen an, weil die Situation der Rennvereine von Land zu Land durchaus verschieden sein kann. Schon gegenwärtig unterscheiden sich die Totalisatorerlaubnisse für die Rennvereine in den einzelnen Ländern zwar nicht grundsätzlich, aber doch z.B. hinsichtlich Laufzeit und einzelner Auflagen. Auch der Gesichtspunkt des Schutzes der Wetter (möglichst gleichartige Wettbedingungen) widerspricht einer Rückführung in die Landeskompetenz nicht, da die Rennvereine über ihre Dachverbände auf der Ebene des Privatrechts einheitlich Wettbestimmungen geschaffen haben.

Zu Nummer 3

Da die Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz als Rechtsverordnung durch Gesetz geändert werden, bedarf es einer sog. "Entsteinerungsklausel".

Zu Artikel 13 (Änderung des Grundstücksverkehrsgesetzes)

Für eine bundesgesetzliche Regelung der Abschnitte 1 bis 3 des Grundstücksverkehrsgesetzes besteht keine Erforderlichkeit im Sinn des Artikel 72 Abs. 2 GG n.F. Die genannten Regelungen haben keine steuernde Wirkung im Sinn einer Angleichung der Lebensverhältnisse und sind von ihrem Inhalt her auch sonst nicht in der Lage, einen Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet zu leisten, mithin hierfür nicht erforderlich.

Angesichts des landwirtschaftlichen Strukturwandels und der unterschiedlichen landwirtschaftlichen Gegebenheiten in den alten und den neuen Ländern, zwischen Nord und Süd sowie sonstiger standortbedingter und klimatischer Unterschiede in der Landwirtschaft kann begrifflich von einer Wahrung der Wirtschaftseinheit keine Rede sein. Der Landesgesetzgeber ist am ehesten in der Lage, auf den Strukturwandel und die standörtlichen Unterschiede in der Landwirtschaft zu reagieren und die erforderlichen Regelungen zu gestalten. In einer Reihe von Ländern werden die bestehenden bundesgesetzlichen Regelungen für nicht mehr zeitgemäß und überflüssig gehalten.

Unterschiedliche landesrechtliche Regelungen zur Hofnachfolge sowie die nur in einigen Ländern noch geltende Höfeordnung stehen für diesen Regelungsbe- reich auch einer Rechtseinheit entgegen. Eine bundesgesetzliche Regelung ist demnach auch nicht zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit erforder- lich.

Zu Artikel 14 (Änderung des Landpachtverkehrsgesetzes):

Für eine bundesgesetzliche Regelung der Rechtsmaterie des Landpachtver- kehrsgesetzes besteht keine Erforderlichkeit im Sinn des Artikel 72 Abs. 2 GG n.F. Von ihrem Gehalt her haben die Regelungen keine positive Angleichungs- funktion zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet.

Angesichts des landwirtschaftlichen Strukturwandels und der unterschiedlichen landwirtschaftlichen Gegebenheiten in den alten und den neuen Ländern, zwi- schen Nord und Süd sowie sonstiger standortbedingter und klimatischer Unter- schiede in der Landwirtschaft kann begrifflich von einer Wahrung der Wirt- schaftseinheit nicht ausgegangen werden. Auch bei Unterstellung einer vorhan- denen Wirtschaftseinheit trotz der unterschiedlichen Gegebenheiten ist das Kernstück des Gesetzes, das Beanstandungsverfahren, das im Wesentlichen an die Ablehnungsgründe nach § 9 Grundstücksverkehrsgesetz anknüpft, von der Sache her nicht in der Lage, einen Beitrag zur Wahrung der Wirtschaftseinheit zu leisten. Vor dem Hintergrund des bundeseinheitlichen materiellen Land- pachtrechts nach §§ 585 ff. BGB der Landesgesetzgeber am ehesten in der La- ge, auf den Strukturwandel und die standörtlichen Unterschiede in der Land- wirtschaft zu reagieren. Die Rechtseinheit des materiellen Landpachtrechts wird durch die hier nicht in Frage stehenden Regelungen des Bürgerlichen Ge- setzbuchs bestimmt; das Landpachtverkehrsgesetz leistet hierzu keinen Beitrag.

Bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Landpachtverkehrsgesetz hat der Bun- desrat erhebliche Zweifel am Vorliegen eines Bedürfnisses gem. Artikel 72 Abs. 2 GG a.F. nach bundesgesetzlicher Regelung geäußert (Nummer 18 der Stellungnahme des Bundesrates in BT Drs. 10/508 S. 16). Die bereits damals gegebenen Zweifel am Vorliegen eines bloßen Bedürfnisses nach bundesein- heitlicher Regelung erhärten, dass die strengeren Kriterien einer Erforderlich- keit gem. Artikel 72 Abs. 2 GG n.F. nicht gegeben sind.

Zu Artikel 15 (Änderung des Vieh- und Fleischgesetzes):

Die Bedeutung der Lebendvermarktung von Schlachtvieh für die überregionale Preisfeststellung und Markttransparenz geht zurück. Es besteht keine Notwendigkeit mehr, die Bekanntgabe der Groß- und Schlachtvielmärkte (§ 4), die Markttag und Marktzeiten (§ 6) und die Vorschriften über das Marktgebiet (§ 7) zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse bundesgesetzlich zu regeln. Für Nutz- und Zuchtvielmärkte (§ 5), die regelmäßig nur regional bedeutsam sind, bedarf es keiner bundesgesetzlichen Vorschriften mehr.

Zu Artikel 16 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch):

Zu Nummer 1 (§ 36a):

Der das Verwaltungsverfahren betreffende § 36 a (besondere Ausschüsse der Versicherungsträger für den Erlass von Widerspruchsbescheiden und für eine förmliche Feststellung bestimmter Leistungen) gehören hinsichtlich der landesunmittelbaren Versicherungsträger in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers. Diese Materie macht zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung für landesunmittelbare Versicherungsträger nicht erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 41):

§ 41 (Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen) gehört hinsichtlich der landesunmittelbaren Versicherungsträger in die Zuständigkeit der Länder. Es geht dabei um die Modalitäten, wie den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane sowie den Versichertenältesten und Vertrauensmännern ihre baren Auslagen und der Zeitaufwand erstattet werden. Dieser Regelungsbereich macht zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung auch für landesunmittelbare Versicherungsträger nicht erforderlich.

Zu Nummer 3 (§ 86a):

Die das Vermögen der Versicherungsträger betreffenden §§ 80 bis 86 gehören hinsichtlich der landesunmittelbaren Versicherungsträger in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers. Diese Materie macht zur Herstellung gleichwertiger

Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung für landesunmittelbare Versicherungsträger nicht erforderlich.

Die wesentlichen Regelungsmaßstäbe, die sich aus den für die einzelnen Versicherungszweige geltenden konkreten Vorschriften ergeben, hat jeder Landesgesetzgeber bundesweit gleichermaßen zu beachten.

Zu Nummer 4 (§ 90):

Die in § 90 Abs. 2 geregelte Zuständigkeit für die Führung der Aufsicht über die landesunmittelbaren Versicherungsträger gehört in die Kompetenz des Landesgesetzgebers; sie betrifft die Behördenorganisation und ist daher eine ureigene Angelegenheit der Länder. Diese Materie macht zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit eine bundesgesetzliche Regelung nicht erforderlich.

Zu Nummer 5 (§ 93a):

§ 91 Abs. 2 (Übertragung von Aufgaben durch die Landesregierungen auf Versicherungsbehörden oder andere Behörden des Landes), § 92 (Versicherungsämter) und § 93 (Aufgaben der Versicherungsämter) betreffen die landesinterne Behördenorganisation und in diesem Rahmen die Zuweisung von Aufgaben. Die Regelungen gehören daher in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers. Dieser Regelungskomplex macht zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit eine bundesgesetzliche Regelung nicht erforderlich.

Zu Artikel 17 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch):

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) regelt die Erziehung, die Elternverantwortung sowie die Kinder- und Jugendhilfe. Es ersetzt seit Juni 1990 das Gesetz für Jugendwohlfahrt.

In § 85 Abs. 2 Nr. 6 ist bestimmt, dass für die Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen nach §§ 45 bis 48a (also der Heimaufsicht) der überörtliche Träger zuständig ist. § 85 Abs. 4 regelt, dass solche landesrechtlichen Regelungen hiervon unberührt bleiben, die am Tag des Inkrafttretens des SGB VIII gelten und die in den §§ 45 bis 48a bestimmten Aufgaben, so weit sie sich auf Kindergärten und andere Tageseinrichtungen für Kinder beziehen, unteren Landesbehörden zuweisen.

Durch Einfügung eines neuen Absatzes 5 in § 85 soll den Ländern die Möglichkeit eingeräumt werden, die Zuständigkeit für die Aufgaben nach den §§ 45 ff. vom überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf den örtlichen zu verlagern. Diese Öffnungsklausel betrifft Tageseinrichtungen i. S. d. § 22 Abs. 1 sowie Jugendlager und andere Einrichtungen zu Zwecken des Ferienaufenthaltes.

Die Notwendigkeit dieser Öffnung ergibt sich aus dem umfänglichen Aufgabenzuwachs in diesem Bereich durch den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz nach § 24 Abs. 1. Außerdem ermöglicht sie eine wirtschaftliche und ortsnahe Aufgabenerfüllung. Die Unbedenklichkeit der Wahrnehmung der genannten Aufgaben auf der Ebene der Kreise bzw. kreisfreien Städte wird gestützt durch die langjährigen positiven Erfahrungen in den Ländern, wie z. B. in Schleswig-Holstein, die in Ausnutzung des § 85 Abs. 4 SGB VIII schon jetzt die Aufsicht durch den Landrat als untere Landesbehörde durchführen.

Es bleibt landesrechtlicher Regelung vorbehalten, die Tageseinrichtungen in Trägerschaft der Kreise und kreisfreien Städte von der Kommunalisierung der Aufgabe auszunehmen. Die Zuständigkeitsregelung des Bundesgesetzgebers kann daher geöffnet und den Ländern überlassen werden.

Dieses gilt auch hinsichtlich der Jugendlager und anderer Einrichtungen zum Zwecke des Ferienaufenthaltes (z. B. Reiterhöfe). In diesen Einrichtungen befinden sich Kinder und Jugendliche nur kurzfristig. Die Einrichtungen dienen dem Zweck der Jugendarbeit bzw. sind im Kontext touristischer Angebote zu sehen. Sie haben von daher eine unmittelbare Verbindung zum örtlichen Bereich (Jugend-, Gesundheits-, Bau-, Umweltamt).

Bei dieser Sachlage kann der örtliche Jugendhilfeträger durchaus den erforderlichen Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen sicherstellen.

Zu Artikel 18 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch):

Zu Nummer 1 (§ 76 a):

Inhalt und Abschluss des Versorgungsvertrages (§§ 72 und 73), die Kündigung von Versorgungsverträgen (§ 74), Rahmenverträge und Empfehlungen über die pflegerische Versorgung (§ 75) und das Schiedswesen (§ 76) betreffen eine Materie, die im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung

weder unter dem Gesichtspunkt der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse noch zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit erforderlich macht.

Die Regelungen im Bereich der §§ 72 ff. sind Ausfluss der Verantwortung der Länder für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Infrastruktur. Die Bundeseinheitlichkeit der Pflegeversicherung wird im Übrigen durch die Öffnungsklausel nicht beeinträchtigt. Diese ist weiterhin uneingeschränkt gewährleistet (vgl. insbesondere die §§ 4, 14 ff., 29, 36 ff., 41 f., 42, 43, 80, 82 f., 84 ff.).

Die bundesunmittelbaren Pflegekassen sind in diesem Bereich bereits nach geltendem Recht auf Länderebene regionalisiert (vgl. § 52 Abs. 1, wonach die Verbände der Ersatzkassen die Aufgaben der Landesverbände der Pflegekassen wahrnehmen).

Zu Nummer 2 (§ 78a):

Die häusliche Pflege durch Einzelpersonen (§ 77) und das Nähere zur Ausleihe der Pflegehilfsmittel einschließlich ihrer Beschaffung, Lagerung und Wartung (§ 78 Abs. 4) machen eine bundesgesetzliche Regelung weder unter dem Gesichtspunkt der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse noch zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit erforderlich.

§ 77 steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der sich aus § 8 ergebenden Aufgabe der Länder, gemeinsam mit den Kommunen, den Pflegekassen und den Pflegeeinrichtungen eine leistungsfähige regional gegliederte, ortsnahe und aufeinander abgestimmte ambulante und stationäre pflegerische Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten. Die Regelung über die Verantwortung zur Ausleihe von Pflegehilfsmitteln (§ 78 Abs. 4) betrifft nur das Nähere zu bundeseinheitlich ausgewiesenen Pflegehilfsmitteln, die für eine leihweise Überlassung an die Versicherten geeignet sind (vgl. § 78 Abs. 2 Nummer 2). Die Bundeseinheitlichkeit der Pflegeversicherung wird im übrigen durch die Öffnungsklausel nicht beeinträchtigt. Diese ist weiterhin uneingeschränkt gewährleistet (vgl. insbesondere §§ 4, 14 ff., 29, 36 ff., 41 f., 42, 43, 80, 82 f., 84 ff.).

Die bundesunmittelbaren Pflegekassen sind in diesem Bereich bereits nach geltendem Recht auf Länderebene regionalisiert (vgl. § 52 Abs. 1, wonach die Verbände der Ersatzkassen die Aufgaben der Landesverbände der Pflegekassen wahrnehmen).

Zu Artikel 19 (Änderung des Haftpflichtgesetzes)

§ 1 Abs. 1 bestimmt die Schadensersatzpflicht des Betreibers einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn, wenn bei dem Betrieb der genannten Anlagen ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt wird. §§ 2 und 3 dehnen die Gefährdungshaftung auf bestimmte Stromleitungs- oder Rohrleitungsanlagen sowie auf Bergwerke, Steinbrüche und Gruben aus.

Das geltende Haftpflichtgesetz stellt die augenblickliche Wertung des Gesetzgebers dar, für welche Anlagen außerhalb spezialgesetzlicher Materien eine Gefährdungshaftung bestehen soll. Für die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse oder zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit ist es allerdings nicht erforderlich, dass in allen Ländern einheitlich nur die im Haftpflichtgesetz bisher genannten Anlagen den strengeren Anforderungen einer Gefährdungshaftung unterworfen sind. Eine Bundeskompetenz nach Artikel 72 Abs. 2 GG besteht deshalb nicht.

Es gibt Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, die in manchen Ländern nicht vorhanden sind oder in verschiedenen Ländern eine unterschiedliche Bedeutung besitzen. Daher muss den Ländern die Möglichkeit eröffnet werden, weitere Anlagen in den Anwendungsbereich des Haftpflichtgesetzes einzubeziehen, wenn aus der Sicht des Landesgesetzgebers die besondere Gefährlichkeit einer Anlage es angezeigt erscheinen lässt, die schärferen Rechtsfolgen der Gefährdungshaftung vorzusehen.

In Artikel 105 EGBGB ist vorgesehen, dass die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Unternehmer eines Eisenbahnbetriebs oder eines anderen mit gemeiner Gefahr verbundenen Betriebs für den aus dem Betrieb entstehenden Schaden in weiterem Umfang als nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs verantwortlich ist, unberührt bleiben. Angesichts des Regelungsumfangs des Haftpflichtgesetzes sowie der sich aus Artikel 72 Abs. 1 GG ergebenden Sperrwirkung dieses Gesetzes kommt dem landesgesetzlichen Vorbehalt heute keine substantielle Bedeutung mehr zu. Deshalb bedarf es einer ausdrücklichen Erweiterung der Zuständigkeit für die Ländergesetzgebung im Haftpflichtgesetz selbst. Gleichwohl ergibt sich aus Artikel 105 EGBGB, dass bereits früher ein sachliches Bedürfnis für landesgesetzliche Sonderregelungen auf dem Gebiet gefährlicher Betriebe gesehen worden ist.

Als Beispiel für eine maßvolle Erweiterung der in § 1 Abs. 1 genannten Anlagen kann der Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Haftpflichtgesetzes vom 21. November 1980 (BR-Drs. 507/80 (Beschluss)) genannt werden. Der Bundesrat hatte vorgeschlagen, die Schlepplifte den Anlagen zuzurechnen, für die eine Gefährdungshaftung gilt. Die Angleichung der Haftung beim Betrieb von Sesselbahnen und von Schleppliften ist vom Bundesrat als rechtspolitisch erforderlich angesehen worden, weil sich bei einem Unfall durch einen Schlepplift ein Betriebsrisiko verwirklicht, das den betriebstypischen Gefahren eines Sessellifts oder einer anderen Bahn vergleichbar ist.

In Österreich haben ähnliche Überlegungen dazu geführt, dass Schlepplifte durch Gesetz vom 14. Dezember 1977 (österreich. BGBl. Nummer 676) in den Anwendungsbereich des österreichischen Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetzes einbezogen und damit einer Gefährdungshaftung unterworfen worden sind.

Nach In-Kraft-Treten der Öffnungsklausel zu § 1 wäre es den einzelnen Ländern, in denen Schlepplifte betrieben werden, freigestellt, ob für diese Anlagen die Gefährdungshaftung vorgesehen werden soll. Dabei können landesspezifische Besonderheiten Einfluss nehmen. Für Bayern kann dabei eine Rolle spielen, dass das benachbarte Österreich, das im Fremdenverkehr mit Bayern konkurriert, bereits eine verbrauchergünstige Gefährdungshaftung für Schlepplifte eingeführt hat. In anderen Ländern können solche Gesichtspunkte von untergeordneter Bedeutung sein.

Zu Artikel 20 (In-Kraft-Treten)

Der Artikel regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.

01.12.99

- C -

Unterrichtungdurch die Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Artikels 125a Abs. 2
des Grundgesetzes**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (132) - 100 00 - Gr 70/99 (NA 1)

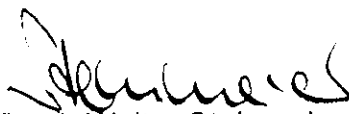
Berlin, den 1. Dezember 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates

Zu dem vom Bundesrat in seiner 743. Sitzung am 15. Oktober 1999 beschlossenen und mit gleichem Datum zugeleiteten

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des
Artikels 125a Abs. 2 des Grundgesetzes
(BR-Drs. 542/99 - Beschluss)

hat die Bundesregierung aufgrund des Umfangs der Vorlage, der Zuständigkeiten mehrerer Ressorts und des damit verbundenen erhöhten Abstimmungsbedarfs beschlossen, gemäß Artikel 76 Absatz 3 Satz 3 des Grundgesetzes eine Fristverlängerung von sechs auf neun Wochen zu verlangen.


Frank-Walter Steinmeier

- - 1 -